

Beilage C.  
 Münzen und Medaillen  
 Albert Herzogs von Friedland.

Von  
 Wenceslaw Hanka.

---

Nachdem in den früheren Heften der Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländischen Museums die Beschreibungen und Abbildungen der Münzen und Medaillen der Herren von Rosenberg und der Gräfen von Schlik geliefert wurden, soll nun jene der Münzen und Medaillen Albert Herzogs von Friedland folgen. Da das böhmische Museum eine Instruktion für das Münzhaus zu Gitschin in seinem Archive besitzt, so scheint es zweckmäßig, dieses nie gedruckte Dokument hier voranzusenden.

---

Instruktion vnd Ordnung auf das Fürstliche Münz Amt Zue Gitschin gestellet, Darinnen alle Münz Ambts Handlung außführlich begrieffen, vnd derselben nach, Zue Ihrer Fürstl. Durchl. Reputation berurtes Münz Amt mit gueter richtigkeit ohne Mangel gehalten vnd Berichtet Werden kan,

Instruktion vnd Ordnung, Welchermaßen R. R. Alß den Wir Zue vnßerm Münzmeister Zue Gitschin verordnet, daselbige vnßer Münz Amt neben vnßern Zu geordneten Gegenhändler von vnßert Wegen auf Raittung halten, Handeln vnd Berichten soll, ic.

Münzmeister und Gwardeinß wohnung. Erstlich soll vnßer Münzmeister und Gwardein Ihre Stede Wohnung inn vnßern Münzhausß daselbst Zue Gitschin haben, Daselbe sambt dem haußrath, Münz und Probier Gezeug, so auf vnßern Costen darein erzeugt, und icken neben Einem Inventarij vbergeben Worden mit getrewen fleiß, in ver- wahrung halten, und daran so viel möglich nicht mintern noch ärgern laßen,

Baw und beßerung beim Münzhausß.

Vnd im fall in solchen vnßern Münzhausß der Vnuer- meidlichen Notturfft nach Baw und beßerung die ohne schaden nicht vmb gangen, Vorfallen Werden, so solle vnßerer Cammer Zue Gitschin der Münzmeister solches anzeigen. Welche dann bey dem Baw Ambt verordnung thun sollen, solche Notturfft Zuerfertigen,

Probier Zimmer,

Demnach auch die Notturfft erfordert, daß deß Gwar- deinß Probieren und Verrichtung in vnßern Münzhausß geschehe, darzu Ihme auch ein besonder Zimmer einge- ranmbt, Alß solle Ihme vnßer Münzmeister daselbe sambt Einer Notturfft Holz und Kohlen an dessen Stadt Wir Ihme Jährlich Zue einem gewissen deputat . . fl. bewil- ligen frey laßen,

Brenn Holz,

So solle auch vnßern Münzmeister auf daß Münz- hausß, Remblichen für die Schmiedten und Zum Weiß- machen, wie auch behaizung der Schreibstueben, und dann sein Münzmeisters eigenen Wohnung, für Brennholz, Jährlichen Zue Einem deputat . . fl. Passieret oder ge- reicht Werden,

Gegenhändler Ambt.

Darmit auch vnßer Ambt, desto sicherer, und mit gueter ordnung gehandelt Werden möge, so haben Wir

ußerm Münzmeister Einen Gegenhändler, Remblichen R, Zugeordnet, der soll mit vnd neben Ihme Verurtes Ambt bestes fleißes handtlen bey allen Verrichtungen, Alß von Endpfahung der Silber, vnd beschickung an, biß Zum End der Vermünzung, vnd außzöhlen Gegenwertig sein, vnd gegen Schlüssel, Zue der Münz Cassa haben, Also daß ohne sein GegenWarth nichts gehandelt oder vorgenomben Werden solle, Maßen Er dann auch alles Einnebens vnd Außgebens der Silber vnd baaren geldts Gegenbücher vnd Raittung halten, sein getrew vnd fleißiges auffsehen, haben solle, darmit nichts vugebührliches wieder vñßere Münzordnung furgenomben, sondern alles daß gehandelt Werde, so in dießer Instruction vnd Hiermit gegebenen Ordnung nach lengst begrieffen, vnd Ihnen Zuethun anferlegt ist, auf daß sich aber gemelter vñßer Gegenhändler desto Besser darnach Zurichten wiße, So haben Wir Ihme Abschriefft dießer vñßer Instruction Weil Er inn allen Articulu mit begrieffen sein solle, vmb desto grundlicher nachrichtung Willen, Zuhanden stellen laßen, 1c.

#### Gold vnd Silber Enpfahung,

Vñßer Münzmeister vnd Gegenhändler sollen alle vnd Jede Gölde vnd Silber, auch bruch vnd Pagament so Endweder von den Bergkwercken, oder Andern Partheyen Einkomben, in vñßer Münz annemen, und Endpfangen, Dieselben biß Sie Zur Beschickung gebracht, in fleißiger Verwahrung halten, Welche alle Zmuor von Vñßern GWardein außgeschlagen Probiert, vnd daruber ordentliche Verzeichniß genomben, Vnd dieselben Hernach der Raittung beygelegt Werden sollen,

#### Vermünzung vnd Bezahlung der

#### Golder vnd Silber,

Vnd darmit Vornemblich die PergkWerck desto mehr befördert, die Bawenten Gewergken bey Lust erhalten,

auch Andere Partheyen, Ihre Golder, Silber vnd Paga-  
ment, vmb so viel lieber in vnser Münz Ambt, einzu-  
geben Ursach haben, So solle vnser Münzmeister vnd  
Gegenhändler Sie mit der gebührlichen, Gold vnd Silber  
bezahlung, wie solche Hernach namhafft gemacht, keines  
Weges aufhalten, sondern auls ehiste befördern, Deswegen  
Sie auch die Einkombenden Golder vnd Silber, desto  
eher in die beschick= vnd Vermünzung, daß es am Geld  
desto Weniger mangle, bringen solle,

#### Anordnung der Münzen.

Nachdem die Röm. Kayß. Mait. Vnser Allergue-  
digister Herr, in dero Erb Königreich vnd Landen, Bey  
den Münz Ambtern gewisse Ordnng gegeben, Daß fort-  
hien neben den Ducaten vnd Talern, Auch andere kleine  
Schiedmünzen, Als Dreykreuzer groschen, Stem Kreuzer,  
Halbe kreuzer, vud Wiener Pfenning, Jedes vnter seinen  
gewissen Schrott vnd korn gemacht werden sollen, Vnd  
wir derselben anordnung nach inn vnsern Münzambt Zue  
Gitschin allerdings gemäß nachgegangen haben Wollen.

#### Taler Münzen.

Also sollen förderhin Vnser Münzmeister vnd Gegen-  
händler, von den Jenigen Silbern so von vnsern Bergk-  
werchen einkomben, so viel sonderlich Zuerrichtung der  
Ausbeuthen, Von nöthen sein Wird, Auf Ganze, Halbe  
vnd Orts Taler, gemelder Münzordnung gemäß Vermün-  
zen lassen, Also daß berurter ganzen Taler auf die Wie-  
ner mr. 9  $\frac{3}{4}$  stück gehen, vnd 14 lot 4 gren fein halten,

#### Drey kreuzer Groschen

Vnd nachdem daß beschickte Gueth, in den kleinen  
Geldern; Wegen der großen abgãng, so bey dem gießen,  
auf der Schmitten, sonderlich aber beim Weißmachen,  
Vorlauffen, Inn der Arbeit sich etwas Verreichert, deß-  
wegen Höchstgedachte Kay. Mait. bey Ihren Münz Amb-  
tern bemelte kleine Gelder vmb. 2 d. Zuruck beschickhen

lassen, Dießem nach sollen auch vnser Münzmeister vnd Gegenhandler die Dreykreuzer groschen, auf 7 lot. 3 q. 2 d. beschicken, vnd auf der Schmiedten inn dem stuckeln also halten lassen, Daß nach dem Weißmachen, der Weißen Platten auf die Wiener mr. 165 st. gehen, Vnd in den aufbereiten geld, die mr. an dem halt auf 8 lot fein befunden Werden.

#### Einfache Kreuzer,

Die sollen beschickt Werden, auf 4 lot 3 q. 2 d. vnd auf die Wiener mr. Weiße Platten gehen, 309  $\frac{4}{8}$  st.

#### Halbe Kreuzer.

Die sollen beschickt Werden, auf 3 lot. 3 q. 2 d. Vnd auf die Wiener mr. 495 st. Weiße Platten aufgehen,

#### Wiener Pfenning.

Die sollen beschickt werden, auf 2 lot. 3 q. 2 d. vnd auf die Wiener mr. Weiße Platten, 742  $\frac{1}{2}$  stuck aufgehen,

#### Ducaten.

Die sollen der anordnung nach an der Fein halten 23. Karat. 8. gnen, Vnd in dem benennen mit fleiß gerichtet Werden, Daß auf die Wiener mr. 80  $\frac{1}{3}$  st. aufgehen,

#### Beschickung im Tiegel,

Vnd Wann nun vnser Münzmeister vnd Gegenhandler die Einkombenden Silber nach des UWardeins angegebenen Prob vnd Halt, auf Hieruor bemelte Münzsortten beschicken Wollen, So sollen Sie dieselben, auß scharffist in Tiegel Raitten, Vnd Was das Roth austrägt, dasselbe mit fleiß abwägen, einsetzen, vnd beschreiben, Vnd also keiner ohne des Andern Gegenwarth, weder mit dem Silber, noch Roth inn der beschickung etwas furnehmen, Darmit Einer gegen dem andern die Nuzung so auß dem dem Silber erfolgt, desto richtiger beraitten, vnd gegen beschreiben müssen,

## Remedium.

Diemeil aber die erfahrung bißhero mit gebracht, daß solche gefezte Schrott vnd Korn vnter der Arbeit sonderlich in den kleinen geldern nicht so gerath vnd genaw Zuerhalten, So sollen demnach im Taler Schrott auf 100 mr. mehr nicht als Ein oder Zwey Taler, im Korn aber auf eine mr. nur Ein gren, In den Dreykreuzer groschen Schrott auf Ein mr. ir 2. stück, vnd im korn die mr. auf Ein Pfening, In den Einfachen kreuzern im Schrott auf die mr. 6 in 8 stück im korn auch auf die mr. 1 d, Deßgleichen in den Halben kreuzern im Schrott, 12 st. vnd im Korn 1 d. Vnd Lezlich in dem Schrott der Wiener Pfening an der mr. in 16 st. vnd am korn 1 d. für daß Remedium paßirt Werden, Da aber Berührte Münzen im Schrott, vnd korn, der anordnung nach noch scharffer erhalten Werden können, So sollen Außere Münz Ambtleuth, dahien befließen sein, Darmit die Münzen iederzeit dem gefezten Schrott vnd korn gemäß außgehen, vnd inn allemweg abbruch vnd Vortl verhütet Werde, Würde aber auß dieser vnserer Ordnung geschritten, Daß ein Wergk, vber das passirte Remedium, es sey im schrott oder korn, Zue arg gerührte, So solle solch Geld nicht außgehen, sondern da der Mangel am Schrott, Alßbald Wiederumben auf des Schmiedemeisters vnd Münzgesellen kosten, oder da der Mangel am korn, auf des GWardeins, So aber der Mangel an der beschickung sich befunde, auf des Münzmeister vnd Gegenhunders Vncosten, oder Wer daran schuldig, im Tiegel gefezt, vnd Wieder vmbgemunzt Werden, Da sich aber ohngefehr, Zueträge, daß ein Wergk vmb 1. d. Zureich oder arm gerieth, So sollen es vnser Münzmeister vnd Gegenhandler in einem andern Wergk, vnß zum besten, Wieder herein bringen.



## Beschickung des Tiegels.

Wann nun die Silber entweder vom vnßern Bergwercken oder Andern Partheyen, in die Vermünzung einzukomben, Vnd Zue der beschickung auffß scharffiste abgewartet, vnd Probirt, so sollen dieselben, den angegebene halt nach, vom vnßern Münzmeister, vnd Gegenhandler, Zue fein gerechnet, vnd in Tiegel beschickt werden, Wie dann der Münzmeister, Wann ein gießen anzustellen solches dem Gegenhandler zeitlich anzeigen, Vnd ohne fein des Gegenhandlers bey Wessen nichts Handeln noch Vornemen solle,

## Nachbeschickung,

Vnd ob bißweilen sich nach der Tiegel Prob Eine nach Beschickung begeben möchte, So solle dieselbe vnser Münzmeister vnd Gegenhandler, nach deß GWardeins angeben außraitthen, vnd vnß in dem guesß Register Zum besten alß ein nach beschickung einbringen, Vnd solche mit des GWardeins Proben Zettel bescheinen,

## Gwardeins Tigel Proben.

Darmit aber nun die nach beschickung desto gewisser Zubefinden, so bewilligen Wir dem Gwardein von einen ieden guesß obgemelten Münzfortten, 1 lot Zur Tiegel Prob, die mag Ihme vnser Münzmeister so Bald daß gueth im Tiegel komben, vnd Warm Worden, Alß ein ordinari für seine mühe folgen lassen, Daß soll Er GWardein alßbaldt es geschehe, der guesß bey tag oder nacht vnuerzuglich, Weil daß Gueth noch im Tiegel stehet, Probieren, vnd mit gießung der Zain auf solche Prob gewarttet werden,

## Abgang im Gießen.

Demnach Wir berichtet werden, Daß noch vor Alters im verschienen 1574sten Jahr, durch Kayß. Commissarien Die Abgãng beim guesßen ersucht vnd befunden Worden, Daß solche Abgãng in guesßen von 100 mr. Taler Gueth

von 3 biß in  $3\frac{1}{2}$  lot. In den kleinen Münzsortten aber, biß in 8 lot betroffen, So bißhero den Münzmeister einzustellen passirt Worden; so Wollen wirs bey denselben auch bewenden laßen, Wie dann solche Abgäng obgesetzter maßen, den Münz Amptleuthen, also einzustellen bewilliget sein solle, nichts desto weniger aber sollen vnser Münzmeister vnd Gegenhandler, Wann daß Gueth im Tieget stehet, inn der Gieß Cammer, mit fleißigen Zuesehen gegenwerttig sein, Oder da sie wegen anderer Berrichtung, darbey nicht seyn könnten, doch Vertraute Diener darzu ordnen, auf daß allzeit darinn richtig gehandelt Werde.

#### Außwägung der Zain vnd des Gelds,

Wann nun die Zain gegossen, vnd kalt Worden, solle vnser Münzmeister vnd Gegenhandler, dieselben mit einander auß der Gieß Cammer in Ihre Verwahrung nemben, Vnd dann Zugelegener Zeit, dem Schmittmeister nach dem schärffisten biß auf daß Quintlein vberantworten, vnd Zuewägen, Vnd dagegen daß Außgemünzte Geld, auch also gewogen, von Ihme Wieder Endpfangen Vnd Zue vberantwortung der Zain, vnd gegen Endpfangung des Geldes, Waag und Gewicht gleich instehent gehalten, vnd in allweg Verdächtigkeit verhüttet Werden,

#### Für Gewicht.

Nach dem der Schmidtmeister daß Gewicht deren Ihme Zuegewogenen Zainen, auß der bewilligten furgewichts, völlig vnd ohne Abgang Wiederumb Ein antwortten, Vnd also neben seiner Mühe mit aufraumben vnd Zuesambenhaltung der Silber auf der Schmidten, vnd in der glue Cammer in gefahr stehen muß, So thuen Wir Ihme daß Hernach benante furgewicht auf die Münzsortten, der Zain, Zue hulff des Abgangs auf der Schmiedten vnd



in der Arbeit bewillien, Alß nemblichen von 100 mr. Taler Zain, 5 q.

Von 100 mr. Dreykreuzer groschen Zain 11 lot.

Von 100 mr. Einfache kreuzer Zain 16 lot.

Vnd dann von 100 mr. Halben kreuzern vnd Wiener Pfening Zain, auch 16 lot.

Solch furgewicht, mag Ihme vnser Münzmeister vnd Gegenhandler also folgen laßen, Vnd alle Quartal, oder Zue Waß Zeit es die Rotturfft erfordert, mit Ihme darauf abraitthen, Dargegen soll Schmidtmeister allen Abgang tragen, vnd Ihme Hierüber nichts nachgelassen Werden, In vbernehmung des Aufberaiten Geldts, soll vnser Münzmeister, vnd Gegenhändler fleißiges aufsehen haben, daß vnter dem geprägten Geld oder Schrotten, Zuerfüllung des gewichts nichts Vureines von dem Schmidtmeister Zuefeinen Bortl eingemengt sonder aller aigen nutz durch auß Verhüttet werde,

#### Schrott der Kleinen Münzen

Vnd nach dem sich in Münzung der kleinen Gelder durch offtes glüen vnd quetschen derselhen besonder aber im Weißmachen, großer Abgang im Gewicht, Dargegen aber ein Zugang an Halt Zueträgt, Also daß die schwarzen Platten vor dem Weißmachen schwerer am Gewicht vnd geringer am halt, Alß die Weißen Platten, Hienach befunden Werden, derohalben man die beschickung in Tiegel ärmer Raitthen, Dargegen aber inn dem stückeln dem schrott schwerer Halten muß, darmit sich in Abgäng des Weißmachens die schwere der stuck etwas verliere, Vnd dagegen der halt daran Besser aneinander Vergleiche, Vnd nach der Münz Ordnung beides am Schrott vnd Korn, recht herauß ebracht werde,

#### Abgang im Weißmachen.

Also soll Münzmeister, Gegenhandler vnd Gwardein Zuehüttung vngewöhnlicher Abgäng in Weißmachen,

iederzeit ihren getrewen fleiß furwenden, Darmit solche kleinen Münzen, nach dem gießen, Zur Vermünzung recht vnd artlich gebracht, Vnd der richtPfenning, auf der Schmiedten, Zue den stuckeln also geordnet vnd Abgetheilt seye, Darmit solche Münzen am schrott, vnd Korn wie es die Münzordnung Vermag, so Viel möglich außgenauhift herauß komben, Vnd vns nichts Zueschaden oder nachred geschehe, Auch hierin kein Vortl. noch aigen Nutz gesucht Werde, Was Alß dann für Abgäng im Weißmachen der schwarzen Platten gegen den Weißen sich erfindet, Denselben Sie mit fleiß beschreiben Vnd darbey iederzeit selbst gegenwertig sein, ic.

#### Endpfahung deß Geldes von der Schmieden

Sobald daß Geld von der Schmieden abgeprägt soll vnsrer Münzmeister vnd Gegenhandler daselbe von dem Schmiedtmeister, nach dem vberantwortten Gewicht wieder vbernemen, vnd dem Schmiedtmeister weder Geld noch schrotten vber gebührende Zeit auf der Schmiedten noch inn seiner Verwahrung lassen, ic.

#### Gwardein soll alleß Geldt zuuor Probiren vnd Aufziehen,

Es solle auch vnsrer Münzmeister kein Geld außzählen oder außgehen lassen, Es seye dann Zuuor von vnsrem Gwardein Probirt, vnd aufgezogen, auch am Schrott vnd Korn, gerecht, vnd der Ordnung gemäß besunden Worden, Damit aber vnsrer Gwardein, alle vnd iede vnserere Münzen desto richtiger Probiren könne, So solle Ihme von einem ieden abgeprägten Bergk alßbald auf der Schmiedten, ein Probgr. Alß nemblichen von iedem Laler Bergk, Ein stuck Laler, Von den Drenkreuzer groschen, Acht stuck, Item von den ganzen vnd halben kreuzern auch Wiener Pfenning Ider sertten 16. kr. erfolget vnd geraicht werden, Welche Er alßbald Probiren,

vnd darauf erst daß Geld im Außzölen aufziehen soll, Waß Er nun inn Aufziehung, Zueleicht oder schwer, auch sonst vnshicklich befundet, solle Er Zerschneiden, oder sonst außschießen, vnd nicht außgehen lassen,

### Prob Groschen

Von den Vorgemelten bewilligten Probroschen, soll der Vierte theil, dem Münzmeister, aufzubehalten vnd der Andere vierte theil, Ihme Gwardein Zur Prob verbleiben, Die übrigen Zwey Viertel aber dem Kayß. Probationmeister vnd Land Probierer gereicht, oder da solche stellen nicht ersetzt, bey dem Münz Ambt Verpetschirter aufbehalten Werden,

### Aufgezöhlen.

Wann nun also Ein Post, Silber außgemünzt, Prohirt, vnd außgezöhl't Worden, so soll vnßer Münzmeister neben den Gegenhändler Daß Paare Geld so in der Außzöhlung befunden, Völlig ohne allen abgang inn Endpfang vnd Ihre VerWahrung nemen, Daneben die Außgeschossenen Eysalien vnd gereichten Probroschen, sambt den Gewicht Eines Jeden Wergks ordentlich beschreiben, Vnd alsß dann von berürten außgezöhl'ten Geldern die Silber bezahlung allen andern Außgaben Vorziehen, vnd dieselbe mit vnßern Newgeschlagenen Geld, den Gewergken vnd Partheyen Verrichten, Darmit dieselben sich Zubeschweren kein vrsach haben ic.,

Wie hoch die Silber bezast werden sollen,

Wiewohl wir berichtet, daß ein Zeithero die Bergsilber in dem Erzkauff iede feine mr. P. 10¼ stück Taler bezalet Worden, Vnd solcher Hoher Kauff, bey Andern Bergwercken, gar nicht vblich, Vnd bey Ihrer Mait. MünzAmbtern die Wiener feine mr. außs Höhst P. 10 ganze Taler bezalt wird, so lassen wir es Zue mehrer beforderung, vnd Aufnembung der Bergwerck, biß auf

vnßere Weitere Anordnung, dißmal auch dabey verbleiben, so viel aber der Andern Partheyen einlieferung anlangt, solle vnßer Münzmeister vnd Gegenhandler, Ihnen ermelten Partheyen, es sein nun Christen oder Juden, in den abgetriebenen oder Andern reichen Silbern so den Talerhalt erreichen, für jede mr. fein, Wienerisch gewicht 10. ganze Taler 12 kr. In den Slotigen Pagamenten so Zue der großen beschickung Zuegebrauchen. 10. gTlr. Vnd folgendß inn den gering haltigen biß auf 4. lot. vmb 9. Rtt. 57 k. bezahlen, Welche Außgaben, Ihnen also in Ihren Raittungen passirt Werden, Sie aber schuldig sein sollen, Zur approbirung solcher bezahlung, von dem WWardein gefertigte Verzeichnuß vber den halt bey zulegen ꝛc.

#### Verrichtung der Außbeuth,

Da auch nach Gottß gnedigen Seegen auf vnßern gründen die Bergkwerch Zunemben, und Zue außbeuthen gerathen Werden, So solle Münzmeister vnd Gegenhandler, mit hulff vnd Zuethuen vnßerer Fürstl. Cammer, dahien bedacht sein vnd antreiben, Daß die Bergksilber Zurechter Zeit einkomben, Vnd Zur Vermünzung gebracht, Damit nach laut der 75. Jahrigen Bergkwerchs Vergleichung, den Gewergken nach Außgang Eines ieden Quarzals in 14. Tagen, Ihre außbeuthen, vnd dieselben an feinen andern Geld Als Newgeschlagenen ganzen, halben, vnd Viertl Talern geraicht Werden können,

#### Münz Gesellen.

Wir geben auch vnßern Münzmeister Vollen gewalt, Schmiedtmeister, Münzergesellen, vnd Jungen wie es deß Ampts Rotturfft erfordert, an vnd abzusezen, dieweil Er vmb alle gefehrte vnd Abgäng der Münz Handlung gegen vnß in VerandWorttung stehen muß ꝛc.

## Münzer Lohn.

Ferner bewilligen Wir daß Unser Münzmeister, vnd Gegenhändler, dem Schmiedtmeister vnd Münzergesellen, Von den Vnterschiedlichen Münzsortten, Zum gewissen Münzzerlohn Endrichten, vnd gegen Ihren Quittungen in Raitzung P. Außgab Einstellen sollen, Alß nemblichen von 100 mr. schwarzen Platten auf ganze Taler 7 Rttal. daß thuet . . . . . 10 fl. 30 fr.

Item von 6 mr. Schwarzen Platten, auf dreykr. groschen 1 fl. oder 60 fr. bringt auf 100 mr. . . . 16 fl. 40 fr.

Vnd dann vom 5 mr. schwarzen Platten auf Einfache Kreuzer, Item Halbe kreuzer, vnd Wiener Pfening, auch 1 fl. bringt auf 100 mr. . . . 20 fl. — fr.

Vnd dieses Münzerlohn alles auf die Wiener mr. vnd Münzgewicht Zuerstehen, Vnd damit bemelter Schmiedtmeister vnd Münzer Zu mehrern fleiß gebracht vnd ange trieben Werden, Die Gelder desto sauberer aufzubereiten; So soll Ihnen von den Cysalien, so sich in Außzählen befinden, daß halbe Münzerlohn abgeraittet Werden, Insonderheit soll Münzmeister vnd Gegenhändler die Rich tigkeit halten, vnd den Münzern nicht mehr hienauß ge ben, Alß sich Ihr Münzerlohn vnd Verdienst erstreckt,

## Gießet Zehrung.

So viel die Jenigen Münzer, Welche daß gießen vnd Pogenhaltens iederzeit bey tag vnd nacht Wanns die Notdurfft erfordert, Warten müssen, bewilligen Wir daß denselben Weil es auf andern Münzwercken auch braulich Quartalichen 3 fl. Zur gießerzehrung gereicht Werden solle, Welche also vnser Münzmeister vnd Gegen handler Ihnen vorrichten vnd solche Außgab gegen Quit tzung passirt Werden sollen, cc.

## Münzer Lichtgaß.

Nach dem Wir auch Bernomben, daß von alters her bey dem Münzambtern, Schmittmeister vnd Münzgesellen,

So in steter Arbeit bey den Münzen, sich gebrauchen lassen, Zue Einer Jährlichen Lichtgang, Alß ieden Gesellen 1 Taler, vnd Einen Münzer Jungen Ein halben Taler, Zue 70 kr. gegeben Worden; so lassen Wir es bei demselben auch verbleiben, Vnd Wollen daß Unser Münzmeister Ihnen Zue außgang Eines Jeden Jahrs solche Lichtgang gegen Quittung raichen vnd Zustellen soll,

### Münz Cyßen.

Weiter so eßt vnser geschworne Cyßenschneider, Stöck vnd obryßen Zue Rotturft vnserer Münz verferttigen vnd Einandwortten Wird, So sollen vnser Münzmeister und Gegenhandler dieselben von Ihme Endpfahen, vnd mit fleiß vbersehen ob Sie recht vnd schicklichen vnsern beuelch nachgeschnitten, Alß dann inn Ihre Verwahrung nemben auch anders vnd mehrers nicht alß Waß Zum Prägen des Geldes von nöthen, Hershur geben, vnd gebrauchen lassen, Nach dem Prägen aber die Obereyßen durch den Schmiedtmeister, in einen versperren Kasten, biß Zue Kunfftigen brauch aufzubehalten, befehlen, vnd die Verschlagenen Anderwerts hinderlegen, und gleichsfalls verschließen, auf daß damit Treulich vmbgegangen, auch nachtheil vnd aller Falsch inn alleweg wie sich gebührt, Verhütet werde, Mit dem Cyßenschneider lohn, so viel Ihme von vnserer Cammer geordnet, von den unterschiedlichen Münzfortten, vnfertwegen gegen gebührenden schein, raichen vnd Zustellen, So Ihnen dann vor richtige außgab erkennt, vnd passiret werden solle, Waß auch dergleichen von dem Zeugschmiedt, an Münzcyßen vnd andern Münz Zeug genomben Wird, vnd sonst an allerley beßerung vorlaufft, Daruber sollen Sie Münz Ambtleuth Zue außgang Eines ieden Quartals, von bemelden Zeugschmiedt, Ein Ordentliches particular verferttigen lassen, Vnd Ihme solch sein arbeit vnd beßerung bezalen,



doch aber Ihr fleißiges obacht haben, daß nichts vbermäßiges oder Zuethewer angeschrieben Werde.

#### Münzmeisters Beyzeichen.

Damit auch die Münzen so inn Zeit vnßers Münzmeisters Verwaltung geschlagen Werden, Erkenntlichen, So solle Er Hienfür auf Jede sortt, der groben vnd kleinen Münzen Zue Außgangs des Texts sein beyzaichen, Sonst aber die Münz-Eyßen allenthalben auf vnßern Nahmen und Titul, dessen Wir vnß iezo gebrauchen, Vnd wie Er dessen ieder Zeit von vnß benesch hatt, neben dem Gegenhandler schneiden lassen.

#### Münzvnkosten

Waß nun Zue fernerer Notturfft des Münzweßens gehörig, Als Gieß vnd Schörff Tiegl, Item Kohln, Kupffer Zur beschickung, Salz, Weinstein, auch Kupffern Kessel, Münz-Becken, Quezschalen, vnd andern Münz-Zeug, so man Zue Jederzeit bedurfftig, vnd nicht vmbgangen Werden kan, Daß alleß soll vnßer Münzmeister neben dem Gegenhandler Zeitlichen bestellen, erkauffen, vnd bezahlen, vnd dann Quartalichen neben den particular vnd Quittungen in der Raittung furbringen, Jedoch daß Hierin kein vberfluß gebraucht, sondern auffß genawiste gehaußes Werde,

#### Münz Amtleuthe besoldung vnd deputat.

Darmit nun auch vnßer Münz Amtleuth, Wegen Ihrer Berrichtung nicht vnbillig mit Ordentlicher besoldung vnd Andern Ampts Notturfften Versehen sein müssen, Als bewilligen wir Hiermit vnd Vors erste, dem Münzmr, Zue Jahrl. Besold. . . . . fl.

Auf Canceley vnd Lichtvnkosten Zue Einen Jahrlichen  
deputat . . . . . fl.

Dem Münz Gegenhändler Zur Jahrs besoldung . . fl.

So wol Sanceley vnd Licht vnkosten Jahrl. . . . fl.  
 Dem GWardein Zur Jahrliehen besoldung . . . . fl.  
 Desgleichen Ihme neben andern Amptsgebührußen, Zur  
 Jahrliehen Sanceley vnd Lichtgeld . . . . fl.

Welche Besoldungen vnd Ampts Kotturfften, also vnser Münzmeister, vnd Gegenhandler in Ihren Raittungen einstellen. So Ihnen dann für richtige Ausgaben gelegt vnd passiret Werden sollen,

Bergk vnd Andere Gölde belanget,

Wofern nun nach Gottes gnedigen Seegen auf vnsern Gründen sich Gold Bergkwerck craignen vnd danon etwas vom Gold, in die Vermünzunr Einkomben solte, Die Gewergken, auch eines gewissen kauffs vnd bezahlung Versichert, sein mögen, Vnd Wir so viel vernemben, daß auß den Kayß. Münz Amttern für die Präger mr. 70 Ducaten bezalet Worden, so auf die Wiener mr. 70 Ducaten 138 k. betreffen thuet, Vnd Wollen daß vnser Münzmeister, vnd Gegenhändler, von Ihnen Gewergken, Ihre erbaweten Golder, nach des Gwardeins Probenzettel, an bemelden Wienerischen Gewicht, Endpfangen, Vnd Waß solche an der fein vnd ernanter hezalung außtragen, den Gewergken Zue gueter gnüge, mit Newgemünzten Ducaten verrichten, Nach dem aber auch vnß die Gewergken von solchen Berg Gölbern, den gebührlichen Zehend Zue reichen schuldig, Höchstgedachte Kayß. Mait. aber an Stadt solches Zehends als auf daß Vngeschiedene Rohe Gold, von Einem Loth, mehr nicht als 6 mgr. abziehen lassen, Vnd aber seider der Ducaten, Inn Höhern Werth gestiegen, Welches die Gewergken als einen Zuetrag Zugenießen haben, So Wollen Wir daß für solchen vnß gebührenden Zehend von ieden Lot Rohen Gold 20 kr. Innenbehalten, Endgegen wir aber dem schaid vnd Zimetkosten auf vnß nemben, vnd die Gewergken deselben

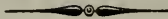
verschonen wollen, Hiernach dann vnser Münzmeister vnd Gegenhändler sich Zurichten, haben Werden, Da aber außer der Berggölder von andern Partheyen, es sey Christen oder Juden von schaid vnd Zimentirten Göldern, oder leichten Ducaten etwas einkomben möchte, So solle vnser Münzmeister vnd Gegenhändler, dieselben in die Vermünzung annemen, doch aber Ihr fleißiges aufmergzen haben, daß Solche Golder, in den rechten Ducaten halt, bestehen, Wie dan sonderlich die Zimentgölder durch den Garwein Probirt, vnd nach dessen angeben, Wann Sie Zugerung befunden, Ihnen Partheyen neben abziehung des Ziments vnd Münzcostens mehrers nicht bezahle, Als Was dem halt nach die außraittung geben Wird, vnd solle von einem ieden Ducaten, darmit sich niemand Zuschwere Vrsach, für den Münzcosten mehrers nicht als  $1\frac{1}{2}$  fr vnd für das Zimentirlohn, wo es von nöthen auch nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$  f. geraittet vnd genomben Werden, Insonderheit aber sollen vnser Münz Ambtleuth, in annehmung der leichten Ducaten, die vorsichtigkeit gebrauchen, vnd dieselben außglüen, vnd Was sich schwarz vnd vntauglich befundet Zuerhüttung mangels am halt außschießen vnd nicht annemen,

#### Außmünzung des Goldes.

Vnd damit auß vnserm Münz Ambt die Ducaten nicht allein an dem Korn, sondern auch am schrott der Reichs Ordnung nach, desto richtiger bestehen mögen, So sollen vnser Münz Ambtleuth in dem benemen, nicht mehr Zuetrag der scheer erfolgen lassen, Als daß der Abgang im gießen, vnd Was Zue raichung der Probgröschen, von nothen erhalten Werde, Dem Schmiedtmeister aber, für dem Abgang auf der Schmiedten, anstatt eines Borgewichts, von ieder mr. Ducaten Gold, 2 fr. reichen, vnd in Raittung P. Außgab einstellen.

## Abführung der Raittung.

Lezlicher so sollen auch vnser Münzmeister vnd Ge-  
genhändler Zuerhaltung gueter Ambtsrichtigkeit, nach Auß-  
gang Eines Jeden Quartals, in Vier wochen Ihre Rait-  
tungen, neben allen Zugehörigen Probationen vber Ein-  
namb- vnd Außgab, in vnser Fürstl. Cammer, vbergeben  
die geschaffte Münznuzung aber, vnsern Rentmeister, Ge-  
gen gefertigten schein, abführen, Sie auch allein in dieser  
Instruction gemelden Articula vnd Puncten außs Trew-  
lichste nachkomben, vnd darwider nichts handeln, sondern  
Jederzeit vnserm besten Nuz vnd fromben, bedencken, Da-  
gegen allen Schaden vnd Nachteil Warnen vnd Abstellen  
Vnd in allen an Ihrer Trew vnd möglichen fleiß nichts  
erwindten laßen, Da auch außser dieser vnserer Instruc-  
tion Ihnen Was bedenklich oder schweres Vorkomben,  
möchte, so sollen Sie solches vnserer Fürstl. Cammer Da-  
hien Sie nach vns Ihren respect vnd auffsehen haben  
sollen, gelangen laßen, Vnd von dannen billige Hülff  
vnd schuz Zugewartten haben, An diesen allen Sie dann  
Vnsern gnedigen Willen vnd Meinung Vollbringen, ic.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen](#)

Jahr/Year: 1840

Band/Volume: [1840](#)

Autor(en)/Author(s): Hanka Wenceslaw

Artikel/Article: [Beilage C. Münzen und Medaillen Albert Herzogs von Friedland 47-64](#)